

An das
Amtsgericht Charlottenburg
- Handelsregister -

HRA ***

Kronen zweitausend* GmbH & Co. Vorrats KG mit dem Sitz in Berlin**

Die unterzeichnenden Gesellschafter der im Betreff genannten Gesellschaft, die Kronen zweitausend*** GmbH hierbei handelnd im eigenen Namen als Komplementärin sowie als Bevollmächtigte der Kommanditistin DNotV GmbH aufgrund Vollmacht in der Handelsregisteranmeldung vom ***, UR.Nr. *** der Notarin Ute Gentz in Berlin, melden zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Die Kommanditistin, die DNotV GmbH, hat ihre Kommanditeinlage in Höhe von € 500,00 übertragen auf *** (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder Firma, Sitz und Handelsregister-Nummer). Der Erwerber ist anstelle der bisherigen Kommanditistin im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft als Kommanditist eingetreten.

Die Kommanditistin DNotV GmbH ist somit aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Es wird allseits versichert, dass die ausgeschiedene Kommanditistin aus Anlass ihres Ausscheidens keine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten hat und ihr eine solche auch nicht versprochen wurde.

2. Die Firma der Kommanditgesellschaft ist geändert in:

„*** GmbH & Co. KG“

3. ***(*Bitte Hinweis in IV.2. des Anschreibens beachten*) Der Sitz der Gesellschaft wurde nach *** verlegt.
4. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in *** (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer); dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i. S. d. § 161 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB.
5. Der neue Kommanditist wurde darauf hingewiesen, dass er bis zu seiner Eintragung im Handelsregister persönlich haftet (§ 176 Abs. 2 HGB). Weiter ist dem Eingetretenem bekannt, dass für ihn ein Haftungsausschluss mit Wirkung gegenüber den Gläubigern nicht möglich ist (§ 173 HGB). Er kann sich von der Haftung nur befreien, indem er den Eintritt in die Gesellschaft unter der Bedingung der Eintragung erklärt. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Gläubiger wusste, dass der Kommanditist nur beschränkt haften soll.

6. Der beglaubigende Notar, sein Vertreter oder Amtsnachfolger werden bevollmächtigt, sämtliche zum Vollzug dieser Handelsregisteranmeldung etwa noch erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, wobei Erforderlichkeit und/oder Zweckmäßigkeit dem Handelsregister gegenüber nicht nachgewiesen werden müssen. Er ist auch berechtigt, die Anträge aus dieser Handelsregisteranmeldung getrennt, eingeschränkt und in beliebiger Reihenfolge zu stellen, zu ergänzen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen.

***, den